

BGer 2F_9/2014 vom 24. Juni 2014

Bundesgericht, 2014-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2F_9_2014

FR: TF 2F_9/2014 du 24 juin 2014

IT: TF 2F_9/2014 del 24 giugno 2014

Erwägungen

E. 1

A. _____ gelangte im Zusammenhang mit einem Zwischenentscheid im Asylbereich an das Bundesgericht, welches auf seine Beschwerde am 6. Juni 2014 gestützt auf Art. 83 lit. d Ziff. 1 BGG (Ausschlussgrund auf dem Gebiet des Asyls ausserhalb eines Auslieferungsverfahrens) nicht eintrat, das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wegen Aussichtslosigkeit abwies und A. _____ die Gerichtskosten von Fr. 300.-- auferlegte. Hiergegen gelangte dieser am 16. Juni 2014 mit einem Revisionsgesuch an das Bundesgericht, worin er sinngemäss beantragte, ihm die Kosten abzunehmen. Mit Eingabe vom 21. Juni 2014 ersucht er darum, seine am 16. (Fax) bzw. 17. Juni 2014 (Post) eingereichte "Beschwerde über die Gerichtsgebühren" formlos abzuschreiben und die Gerichtsgebühr als "uneinbringlich" zu behandeln.

E. 2

Der Beschwerdeführer hat am 21. Juni 2014 sein Revisionsgesuch zurückgezogen, womit das entsprechende Verfahren hinfällig ist und durch den Präsidenten antragsgemäss als gegenstandslos abgeschrieben werden kann (Art. 32 Abs. 2 BGG). Es rechtfertigt sich, hierfür keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Soweit der Gesuchsteller beantragt, die Kosten des Verfahrens 2C_538/2014 als uneinbringlich zu behandeln, geht es um einen Verzicht auf die Vollstreckung eines rechtskräftigen Kostenentscheids (vgl. Art. 61 BGG), wofür die Bundesgerichtskasse und nicht der Instruktionsrichter zuständig ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.